



HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2010

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. März 2010 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 15. März 2010 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Ministerpräsidenten vertreten.

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011) vom 8. Dezember 2007 (GVBl. I S. 2808), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781, 1792), und dem Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber für das Jahr 2011 die bundesweite Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung angeordnet. Das Gesetz bedarf landesrechtlicher Ausführungsregelungen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Ausführungsregelungen für Hessen geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes, die Errichtung von 33 örtlichen Erhebungsstellen bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den sieben Sonderstatusstädten sowie die Anforderungen an ihre Einrichtung und Leitung sowie die im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben. Im Übrigen werden Regelungen zur Gewährleistung des vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 entwickelten Abschottungsgrundsatzes getroffen. Es wird eine Rechtsgrundlage für die Gewährleistung eines finanziellen Ausgleichs an die Kommunen geschaffen. Die Festsetzung der Höhe der Erstattungen sowie das Erstattungsverfahren soll einer Regelung durch Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

C. Befristung

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Land

Die Durchführung des Zensusprojektes 2011 verursacht für das Land in den Jahren 2007 bis 2014 Kosten von ca. 38 Millionen Euro. Darin enthalten sind ca. 5 Mio. Euro für die zentrale IT-Produktion, die von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen für alle Länder wahrgenommen wird.

2. Kommunen

Die Kosten für die Kreise, kreisfreien Städte und die Sonderstatusstädte belaufen sich auf ca. 15 Millionen Euro. Dabei sind allerdings noch die Vorteile in Ansatz zu bringen, die für die Kommunen mit der Gewinnung von Grund- und Strukturdaten über die Bevölkerung verbunden sind. Die Festsetzung der Höhe und die nähere Ausgestaltung der Erstattungspauschalen sollen in einer Rechtsverordnung erfolgen. Den Kommunen fallen ferner Einnahmen in nicht näher zu beziffernder Höhe zu, da sie auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind (§ 13 des Entwurfs).

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011

Vom

§ 1

Zuständigkeit des Hessischen Statistischen Landesamts

(1) Das Hessische Statistische Landesamt (Landesamt) nimmt als überörtliche Erhebungsstelle die Aufgaben des statistischen Amtes des Landes nach dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) wahr, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es trifft die organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

(3) Das Landesamt stellt den Erhebungsstellen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl

Das Landesamt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

§ 3

Einrichtung von Erhebungsstellen

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2011 obliegt nach Maßgabe des § 9

1. den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern,
2. im Übrigen den Landkreisen

als Erhebungsstellen. Maßgebend ist die vom Landesamt zum 31. Dezember 2009 festgestellte amtliche Einwohnerzahl.

(2) Die Gemeinden und Landkreise nehmen die ihnen nach Abs. 1 Satz 1 obliegenden Aufgaben als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die Gemeinden ohne Erhebungsstellen verpflichtet, die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sind bei den Gemeinden und Landkreisen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Stellen nach § 12 Abs. 3 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GVBl. I S. 921), eingerichtet, so sollen diese die Aufgaben der Erhebungsstelle wahrnehmen.

(3) Die Erhebungsstellen unterstehen unmittelbar

1. dem Gemeindevorstand in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
2. dem Kreisausschuss in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

§ 4

Leitung der Erhebungsstellen

Für jede Erhebungsstelle sind eine Leitung und deren Stellvertretung zu bestellen. Die Leiterin oder der Leiter hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und ist dienstlich und fachlich Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Erhebungsstelle sowie der Erhebungsbeauftragten.

§ 5 Fachaufsicht

- (1) Die Erhebungsstellen unterliegen der Fachaufsicht des Landesamts.
- (2) Das Landesamt kann den Erhebungsstellen allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen. Weisungen im Einzelfall können nur erteilt werden, wenn die Erhebungsstellen ihre Aufgaben nicht im Einklang mit dem geltenden Recht wahrnehmen oder die allgemeinen Weisungen nicht befolgen. Wenn Erhebungsstellen nicht oder nicht rechtzeitig eingerichtet oder unzureichend ausgestattet sind, kann das Landesamt auch den in § 3 Abs. 3 genannten Organen Weisungen erteilen.

§ 6 Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen

- (1) Die Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, mit eigenem Personal auszustatten und gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen. Auskunftspflichtige dürfen lediglich Zutritt zu einem Bereich haben, der räumlich vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle getrennt ist.
- (2) Zutritt zu den Räumen der Erhebungsstelle dürfen nur die von ihr bestellten Erhebungsbeauftragten, die dort tätigen Personen, die Mitglieder der in § 3 Abs. 3 genannten Organe sowie die für die Fachaufsicht zuständigen Bediensteten des Landesamts und der für Angelegenheiten der Statistik zuständigen obersten Landesbehörde haben. Die Mitglieder der in § 3 Abs. 3 genannten Organe dürfen keine statistischen Einzelangaben einsehen. Zutrittsrechte des Hessischen Datenschutzbeauftragten und der behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden und der Rettungsdienste zur Abwehr einer konkreten Gefahr bleiben unberührt.
- (3) Durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung, die mit dem Landesamt abzustimmen sind, ist zu gewährleisten, dass insbesondere bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen diese von anderen Verwaltungsdaten getrennt sind und nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben worden sind.
- (4) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden.
- (5) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 5 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) unterstützen die Erhebungsstellen bei der Ausführung dieses Gesetzes.

§ 7 Sicherung der Erhebungsunterlagen

- (1) Für die Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.
- (2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Fragebögen mit Einzelangaben sicher aufzubewahren und geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der Erhebungsstelle auszuhändigen.
- (3) Die Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie sind nicht befugt, selbst Auswertungen der erhobenen Daten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- (4) Die Erhebungsstellen haben innerhalb der festgelegten Fristen nach den Vorgaben des Landesamts die ausgefüllten Fragebögen, Datenträger mit Einzelangaben sowie alle sonstigen Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch das Landesamt bereitzustellen.

§ 8

Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

(1) Die Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und § 16 des Zensusgesetzes 2011 benötigten Erhebungsbeauftragten auszuwählen und zu bestellen. Im Übrigen obliegen die Auswahl und Bestellung der Erhebungsbeauftragten dem Landesamt.

(2) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter ist jede volljährige Person verpflichtet, die Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und ihren Wohnsitz in Hessen hat. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Abs. 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben des Landesamts zu schulen. Für die Dokumentation der Schulungen gilt § 17 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011.

(4) Die Erhebungsstellen dürfen insbesondere zur Zuweisung von Erledigungszahlen, zur Wahrnehmung von Kontrollfunktionen und zur Berechnung von Aufwandsentschädigungen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit nach § 9 erhobenen statistischen Daten verknüpfen. Die Daten sind spätestens bis zum 9. Mai 2015 zu löschen.

§ 9

Durchführung von Erhebungen

(1) Die Erhebungsstellen sind zuständig

1. im Rahmen der Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 des Zensusgesetzes 2011
 - a) für die Ermittlung von Auskunftspflichtigen, wenn das Landesamt sie nicht ermitteln konnte,
 - b) für die ersatzweise Befragung bei fehlenden, unvollständigen oder widersprüchlichen Antworten,
 - c) in den Fällen der Buchst. a und b für die Überprüfung der Vollständigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
 - d) für die Beantwortung von Anfragen durch Auskunftspflichtige,
2. für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 7 und die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 8 des Zensusgesetzes 2011,
3. im Rahmen der ergänzenden Ermittlung der Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und von bewohnten Unterkünften für Begehungen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Zensusgesetzes 2011,
4. für Mehrfachfalluntersuchungen nach § 15 Abs. 3 und die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 des Zensusgesetzes 2011, soweit ein schriftliches Verfahren durch das Landesamt nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

(2) Die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 umfasst insbesondere auch

1. die Einteilung von Erhebungsbezirken sowie die Planung und Koordination des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten,
2. die Unterrichtung der zu Befragenden über die Erhebungen und die Sicherung ihrer Erreichbarkeit,
3. die Beantwortung von Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten,
4. die Aufforderung zur Erfüllung der Auskunftspflicht und die Durchsetzung der Auskunftspflicht nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes,
5. die Überprüfung der Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit der Angaben,

6. die Abrechnung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten.

(3) Die Ergebnisse der Klärung und der Erhebung nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 übermitteln die Erhebungsstellen an das Landesamt.

§ 10

Übermittlung von Daten der Bauleitplanung

Die nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des Zensusgesetzes 2011 erforderlichen Daten der Bauleitplanung sind durch die hierfür zuständigen Stellen dem Landesamt auf Anforderung zu übermitteln.

§ 11

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580), auskunftspflichtigen Stellen, die nicht der Übermittlungspflicht nach § 5 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 unterliegen, haben für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Abs. 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes genannten Erhebungseinheiten die in § 5 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 genannten Daten mit Stand vom 9. Mai 2011 innerhalb von drei Monaten dem Landesamt elektronisch zu übermitteln. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes umfasst die Datenübermittlung das Kapitel im Haushaltsplan als Hilfsmerkmal.

§ 12

Rechtsschutz

Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Entscheidungen des Landesamts oder der Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus 2011 entfällt ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Anfechtungsklage hat in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), hinsichtlich der Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 18 des Zensusgesetzes 2011 ist in den Fällen der Abs. 1 und 3 bis 7 die Behörde, der die Erhebungsstelle nach § 3 Abs. 3 untersteht, im Übrigen das Regierungspräsidium Kassel.

§ 14

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Anordnungen zur Erteilung von Auskünften für den Zensus 2011 gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts können abweichend von § 73 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 15

Kosten

(1) Für die mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Mehrbelastungen gewährt das Land den Gemeinden und Landkreisen einen Ausgleich, der auch die sich daraus ergebenden Vorteile berücksichtigt, insbesondere die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl und die Gewinnung von Strukturdaten nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Zensusgesetzes 2011. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Höhe der

Erstattungsbeträge in pauschalierter Form und zu dem Verfahren der Kostenerstattung.

(2) Die Kosten der Datenübermittlung an das Landesamt werden nicht erstattet.

(3) Die Pflicht zur unentgeltlichen Übermittlung von Daten und Auskünften nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Landesstatistikgesetzes bleibt unberührt.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Mit dem Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011) vom 8. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2808), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781, 1792), und dem Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber für das Jahr 2011 die bundesweite Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung angeordnet.

Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG/ Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 218 S. 14), die eine gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählung für das Jahr 2011 vorschreibt.

Der Zensus (Volkszählung) ist national wie international ein wesentliches Element der amtlichen Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z.B. die Fortschreibungs- und Auswahlgrundlagen, aufbauen. Zentrale Aufgabe jedes Zensus ist die statistische Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl, die in vielen Zusammenhängen - z.B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise - als maßgebliche Bemessungsgrundlage dient. Nicht zuletzt greift auch die Regional- und Sozialpolitik der Europäischen Union auf diese Basisdaten zurück, z.B. bei der Vergabe von Mitteln aus den EU-Strukturfonds.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ist eine neue Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) erforderlich, um verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu erhalten.

Um die Belastungen für die Betroffenen und die Kosten möglichst gering zu halten, soll die Volkszählung erstmalig nicht mehr im Wege der Befragung aller Einwohner und Einwohnerinnen, sondern im Wesentlichen im Wege der Auswertung der Melderegister und anderer Verwaltungsregister durchgeführt werden. Befragungen sollen lediglich ergänzend erfolgen. Auf Grund dieser Verfahrensweise werden die Kosten geringer sein als bei einer herkömmlichen Volkszählung.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Regelungen für die Umsetzung in Hessen geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Struktur für die Einrichtung der Erhebungsstellen, die Anforderungen an ihre Einrichtung und Leitung sowie die im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 (Zuständigkeit des Hessische Statistische Landesamts):

§ 1 bestimmt das Hessische Statistische Landesamt (Landesamt) als zentrale zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011. Das Landesamt nimmt als überörtliche Erhebungsstelle die Aufgaben des Statistischen Amtes des Landes nach dem Zensusgesetz 2011 wahr und koordiniert zugleich die Erhebungen, indem es die organisatorischen und technischen Anordnungen trifft, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich ihrer elektronischen Form, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung. Es stellt den Erhebungsstellen zudem unentgeltlich die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

Zu § 2 (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl):

Dem Statistischen Landesamt obliegt es ferner, die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwoh-

nerzahlen des Landes und der Gemeinden festzustellen. Die Feststellung kann gegenüber den Kommunen auch durch Verwaltungsakt erfolgen.

Zu § 3 (Einrichtung der Erhebungsstellen):

Zu § 3 Abs. 1:

Um den Zensus 2011 möglichst kostengünstig und effektiv durchführen zu können, sollen die Erhebungsstellen bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern (sog. Sonderstatusstädte: Hanau, Gießen, Marburg, Rüsselsheim, Fulda, Wetzlar und Bad Homburg) eingerichtet werden. Dies ist im Hinblick auf das Stichprobenkonzept nach § 7 des Zensusgesetzes 2011 die sachgerechteste Lösung. Die Kommunalen Spitzenverbände waren bei der Erarbeitung dieses Strukturkonzeptes beteiligt. Es wurden drei Modellvarianten anhand von Modellrechnungen bewertet:

1. Übertragung der Aufgabe auf die Landkreise, kreisfreien Städte und alle Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern,
2. Übertragung der Aufgabe auf die Landkreise und die kreisfreien Städte,
3. Übertragung der Aufgabe auf die Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte.

Gegen das Modell 1 spricht, dass die Errichtung von Erhebungsstellen bei allen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern in weiten Teilen zu einem geringen Auslastungsgrad des Personals führen würde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nämlich der Abschottungsgrundsatz einzuhalten, d.h. die Erhebungsstellen dürfen grundsätzlich nicht mit Verwaltungsaufgaben betraut werden. Dies führt dazu, dass der Arbeitsanfall in den verschiedenen Phasen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Zensus 2011 nach den Berechnungen des Statistischen Landesamtes bei den Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern nicht hoch genug wäre. Gegen Modell 2 spricht, dass die kreisangehörigen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern (sog. Sonderstatusstädte) von der Verwaltungskraft her nicht nur durchaus in der Lage sind, den Zensus durchzuführen, sondern nach dem Stichprobenkonzept auch am stärksten von der Durchführung des Zensus betroffen sind. Das Modell 2 wäre also von seiner Einteilung her zu großräumig, sodass sich unter Abwägung aller Aspekte das Modell 3 als das tragfähigste erwiesen hat. Es ist auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten, d.h. zur Gewährleistung des Abschottungsgrundsatzes, das beste Modell, weil die Landkreise nicht zugleich Meldebehörde sind.

Alle drei Kommunalen Spitzenverbände haben die gefundene Lösung im Grundsatz befürwortet. Die Landkreise haben ferner den kreisangehörigen Städten und Gemeinden - unabhängig von ihrer Einwohnerzahl - ihre Unterstützung bei der Organisation und Durchführung des Zensus 2011 angeboten. Der Hessische Städte- und Gemeindebund regt eine Rückübertragungsmöglichkeit auf leistungsfähige Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern an. Dem konnte nicht gefolgt werden, weil die bundeseinheitlich zu gewährleistende Qualität des Projekts Zensus 2011 nur bei einem überschaubaren Kreis von Erhebungsstellen sichergestellt werden kann.

Zu § 3 Abs. 2:

Entsprechend der Regelung bei der Durchführung der letzten Volkszählung soll die örtliche Durchführung des Zensus 2011 den Gemeinden und Landkreisen wiederum als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Diese Form der Aufgabenübertragung hat sich bewährt.

In den Fällen, in denen die Erhebungsstellen auf Kreisebene eingerichtet werden, sind die Gemeinden ohne Erhebungsstelle verpflichtet, die Kreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Diese Pflicht wird ausdrücklich in Satz 2 normiert.

Die Regelung des Satz 3 schreibt die optimale Nutzung der bei den Kommunen bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen als Regelfall fest und vermindert so deren Belastung.

Zu § 3 Abs. 3:

Soweit die Erhebungsstellen bei den kreisfreien Städten oder den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern eingerichtet werden, unterstehen sie unmittelbar dem Magistrat (Gemeindevorstand). Soweit sie

beim Landkreis eingerichtet werden, unterstehen sie dem Kreisausschuss. Dies entspricht der üblichen Zuordnung bei Übertragung einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Zu § 4 (Leitung der Erhebungsstellen):

Die Vorschrift regelt die personelle Ausstattung der Erhebungsstellen für das befristete Sonderprojekt Zensus 2011. Dem Erhebungsstellenleiter obliegen nicht nur die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle, er ist auch dienstlich und fachlich Vorgesetzter des Erhebungsstellenpersonals und der Erhebungsbeauftragten. Hierbei hat er auch darauf zu achten, dass alle durch Rechtsvorschrift oder Dienstanweisung vorgesehenen Schutzvorkehrungen zur Wahrung des Statistikgeheimnisses eingehalten werden.

Zu § 5 (Fachaufsicht):

Die Vorschrift regelt die Fachaufsicht bei der Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Um die ordnungsgemäße Durchführung des Zensus sicherzustellen, wird in Abs. 2 Satz 2 abweichend von § 4 Abs. 1 HGO und § 4 Abs. 1 HKO ein Weisungsrecht auch für den Einzelfall geschaffen. Wenn die Vorbereitungsmaßnahmen unzureichend sind, soll das Weisungsrecht des Statistischen Landesamtes direkt gegenüber den in § 3 Abs. 3 genannten Organen gelten.

Zu § 6 (Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen):

Die Vorschrift folgt im Wesentlichen den in § 10 Abs. 2 des Zensusgesetzes 2011 sowie §§ 12, 12a des Landesstatistikgesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Abschottung der Erhebungsstellen und setzt damit die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) um. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltung zu gewährleisten.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Erhebungsstellen sind für die Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen der Körperschaft, bei der die Erhebungsstelle eingerichtet ist, zu trennen. Da die Erhebungsstellen auch zur Klärung der Rückfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten sowie zur Abholung und Ablieferung der Erhebungsunterlagen zur Verfügung stehen müssen und somit Publikumsverkehr haben, ist es erforderlich, dass hierfür in der Erhebungsstelle ein Bereich geschaffen wird, in dem bzw. von dem aus kein Einblick in Unterlagen mit statistischen Einzelangaben genommen werden kann (abgeschotteter Bereich).

Zu § 6 Abs. 2:

Der Kreis der Zugangsberechtigten zur Erhebungsstelle ist zur Gewährleistung des Abschottungsgrundsatzes zu beschränken. Ausgenommen sind natürlich die amtlichen Stellen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ein Zutrittsrecht haben müssen, z.B. der Hessische Datenschutzbeauftragte nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 HDSG, der behördliche Datenschutzbeauftragte zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 5 HDSG oder aber Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste in Not- oder Unglücksfällen.

Zu § 6 Abs. 3:

Bei der Verarbeitung von statistischen Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen sind besondere Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten.

Zu § 6 Abs. 4:

Abs. 4 legt die Auswahlgrundsätze für die Bestimmung der in den Erhebungsstellen zum Einsatz kommenden Personen fest und bestimmt, dass während der Tätigkeit keine Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrgenommen werden dürfen. Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in den normalen Verwaltungsvollzug ist damit nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Auswahl der in den Erhebungsstellen tätigen Personen obliegt den Kommunen. Um das Vertrauen der Bevölkerung in den Zensus 2011 zu erhöhen und mögliche Interessenkollisionen auszuschließen, dürfte es sich empfehlen, in der Erhebungsstelle keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzuges einzusetzen.

Die Grundsätze des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) sind zu berücksichtigen.

Zu § 6 Abs. 5:

Es wird klargestellt, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) die Aufgabe haben, die Erhebungsstellen als datenverarbeitende Stellen bei der Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes zu unterstützen.

Zu § 7 (Sicherung der Erhebungsunterlagen):

Zu § 7 Abs. 1:

Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift dient der organisatorischen Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen sowie der Sicherung der statistischen Geheimhaltung. In Betracht kommt auch die Einrichtung von besonderen Postfächern für die Erhebungsstellen der Gemeinde- oder Landkreisverwaltung. Es empfiehlt sich, bei der Adressierung für Zusätze wie „Erhebungsstelle“ oder „Zensus“ zu sorgen. Die Gefahr von Fehlleitungen wird so vermindert, denn die erkennbar an die Erhebungsstelle gerichteten Eingänge können dieser unverzüglich und ungeöffnet zugeleitet werden.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Vorschrift dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Vorgaben für die Erhebungsbeauftragten. Eine Kenntnisnahme von Einzelangaben durch Unbefugte ist auszuschließen. Die Erhebung ist abgeschlossen, wenn die Erhebungsbeauftragten die ihnen zugeteilten Befragungsbezirke abgearbeitet haben. Es soll sichergestellt werden, dass keine Fragebögen bei den Erhebungsbeauftragten zwischengelagert werden.

Zu § 7 Abs. 3:

Adressat der Vorschrift sind die Erhebungsstellen. Diese haben geeignete Vorkehrungen zur Sicherung der geheimhaltungsbedürftigen Erhebungsunterlagen zu treffen, z.B. durch Lagerung der Erhebungsunterlagen ausschließlich in den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und Sicherung dieser Räumlichkeiten durch Anbringung von Sicherheitsschlössern, Ausgabe von Schlüsseln gegen Nachweis nur an Zugangsberechtigte, Verschließen des Raumes oder der Behältnisse, in denen ausgefüllte Erhebungsunterlagen aufbewahrt werden. Die Erhebungsstellen dürfen selbst keine Auswertungen der erhobenen Daten vornehmen. § 22 Abs. 2 des Zensusgesetzes 2011 bleibt davon unberührt.

Zu § 7 Abs. 4:

Die Erhebungsstellen stellen die Erhebungsunterlagen nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes bereit.

Zu § 8 (Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten):

Zu § 8 Abs. 1:

Erhebungsbeauftragte sind entsprechend der in diesem Gesetz vorgenommenen Zuständigkeitsverteilung zur Durchführung des Zensus 2011 unverzichtbar. Dies gilt insbesondere für die durchzuführenden Haushaltebefragungen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen. Deshalb müssen die Erhebungsbeauftragten sorgsam ausgewählt werden.

Zu § 8 Abs. 2:

Abs. 2 schreibt in Anlehnung an § 21 HGO die generelle Verpflichtung aller Deutschen im Sinne von Art. 116 GG und aller Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union fest, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu übernehmen. Eine solche Verpflichtungsregelung ist mit Blick darauf erforderlich, dass eine ausreichende Zahl von Erhebungsbeauftragten zur Verfügung stehen muss. Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Der Befreiungsgrund ist glaubhaft zu machen.

Staatsbürger anderer Nationen und Einwohner anderer Bundesländer können als Erhebungsbeauftragte eingesetzt, aber nicht dazu verpflichtet werden.

Zu § 8 Abs. 3:

Die Erhebungsbeauftragten müssen in ihre Aufgaben eingewiesen werden. Es werden deshalb Schulungen durchgeführt, in denen die Erhebungsbeauftragten über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Einzelnen unterwiesen werden, und zwar nach den Vorgaben des Statistischen Landesamts, das nach dem Sinn und Zweck von § 17 Zensusgesetz 2011 für die Sicherung der Qualität des Zensus verantwortlich ist.

Zu § 8 Abs. 4:

Die Speicherung von personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten und deren Verknüpfung mit nach § 9 erhobenen Daten ist aus administrativen Gründen, z.B. für die Zuteilung von Aufgabenpensen, zur Kontrolle der Tätigkeiten oder zu Berechnung der Aufwandsentschädigungen, erforderlich.

Zu § 9 (Durchführung von Erhebungen):

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung der Erhebungen.

Zu § 9 Abs. 1:

In Abs. 1 Nr. 1 sind die Unterstützungstätigkeiten der Erhebungsstellen für das Statistische Landesamt bei der Gebäude- und Wohnungszählung festgelegt. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird vom Landesamt als schriftliche Befragung durchgeführt. Die Erhebungsstellen haben hier lediglich Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht, der Klärung von Zweifelsfragen oder der ersatzweisen Befragung bei Antwortausfällen, wenn im schriftlichen Verfahren nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 keine Klärung herbeigeführt werden kann.

Nr. 2 weist den Erhebungsstellen die Zuständigkeit für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 Zensusgesetz 2011) und die Erhebungen der Anschriften mit Sonderbereichen (§ 8 Zensusgesetz 2011) zu.

Abs. 1 Nr. 3 legt fest, dass den Erhebungsstellen bei der ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und von bewohnten Unterkünften nach § 14 Abs. 3 des Zensusgesetzes 2011 die Aufgabe der Begehung zufällt, wenn die schriftliche Erhebung des Statistischen Landesamtes zu keinem Ergebnis geführt hat. Die Begehung ist als Inaugenscheinnahme der Liegenschaft vom öffentlichen Straßenraum oder vom öffentlich zugänglichen Grundstücksteil, also von außen, durchzuführen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 Zensusgesetz 2011). Aufgrund der in diesem Bereich vom Statistischen Landesamt bereits geleisteten Vorarbeiten sind hier allerdings nur geringe Fallzahlen zu erwarten.

Abs. 1 Nr. 4 weist den Erhebungsstellen Aufgaben im Rahmen der Mehrfachfallüberprüfungen zu. Sofern die Erhebungen im schriftlichen Verfahren nach §§ 15 Abs. 3 und 4 des Zensusgesetzes 2011 nicht erfolgreich waren, führen die Erhebungsstellen bei nur mit Nebenwohnungen gemeldeten Personen oder Personen mit mehr als einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, die in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern gemeldet sind, die Erhebungen zur Feststellung des Wohnstatus durch. Entsprechendes gilt bezüglich der Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 des Zensusgesetzes 2011. Auch in diesem Bereich ist aufgrund der vom Statistischen Landesamt bereits geleisteten Vorarbeiten nur mit geringen Fallzahlen zu rechnen.

Zu § 9 Abs. 2:

Abs. 2 konkretisiert die Zuständigkeit der Erhebungsstellen für die Durchführung der Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis (§ 7 Zensusgesetz 2011) und die Erhebungen der Anschriften mit Sonderbereichen (§ 8 Zensusgesetz 2011). Dazu gehören im Vorfeld der eigentlichen Befragung die Einteilung von Erhebungsbezirken, die Unterrichtung der zu Befragenden über die Erhebungen und die Koordination des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten. Erforderlichenfalls haben die Erhebungsstellen die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheide förmlich zur Erteilung der Auskunft aufzufordern und bei Verweigerung oder Nichterteilung die Auskunftspflicht durch Androhung und Anwendung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hess.VwVG) vom 12. Dezember

2008 (GVBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635).

Um belastbare Zensusergebnisse zu erreichen, sind die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit zu überprüfen. Die Erhebungsstellen haben schließlich als die organisatorisch für die Bestellung der Erhebungsbeauftragten verantwortlichen Stellen die Aufwandsentschädigung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten abzurechnen.

Die Aufzählung der Aufgaben der Erhebungsstellen ist nicht abschließend.

Zu § 9 Abs. 3:

Die Vorschrift stellt die Verpflichtung zur Übermittlung an das Statistische Landesamt klar.

Zu § 10 (Übermittlung von Daten der Bauleitplanung):

Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 des Zensusgesetzes 2011 können die nach Landesrecht zuständigen Stellen Daten der Bauleitplanung zur ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften nach § 14 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011 nur übermitteln, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist. § 10 schafft die erforderliche Regelung.

Zu § 11 (Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen):

Die in § 11 vorgesehene Datenübermittlungspflicht ergänzt die Regelung des § 5 Zensusgesetz 2011. § 5 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011 sieht lediglich die Übermittlung von Daten der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) auskunftspflichtigen Stellen vor, soweit es sich dabei um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten handelt, an denen der Bund im in § 2 Abs. 1 Nummer 10 FPStatG festgelegten Umfang beteiligt ist. Die Verpflichtung der nach dem FPStatG auskunftspflichtigen Stellen auf Landes- und Kommunalebene an das Statistische Landesamt ist dem Landesrecht vorbehalten. § 11 ordnet deshalb die Übermittlung der Daten auch der übrigen nach § 2 Abs. 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes auskunftspflichtigen Stellen für Erhebungseinheiten des Landes und der Gemeinden an. Die Datenübermittlung umfasst beim Personal der Erhebungseinheiten des Landes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 10 FPStatG auch die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Kapitel, um so die Zuordnung des Personals zu den staatlichen Aufgabenbereichen zu erleichtern. Diese Erweiterung belastet die auskunftspflichtigen Stellen nicht, da die entsprechenden Gliederungsziffern aufgrund der Haushaltssystematik bekannt sind und auch regelmäßig im Rahmen der Auskunftspflicht für die Personalstandsstatistik nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz übermittelt werden.

Zu § 12 (Rechtsschutz):

Bei der Durchführung des Zensus handelt es sich um ein befristetes Projekt von ca. zwei Jahren, das zeitgebunden zu einem bestimmten Stichtag (Berichtszeitpunkt: 9. Mai 2011) bundesweit durchgeführt werden muss. Die Qualität des Zensus hängt auch von schnellen bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidungen in allen Bundesländern ab. Einige Länder haben deshalb bereits das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es erscheint sachgerecht, auch in Hessen bei Verwaltungsakten des Statistischen Landesamts oder der Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus 2011 auf die Durchführung eines Vorverfahrens zu verzichten, da diese Lösung die Ressourcen beim Landesamt schont und zugleich für alle Beteiligten schnell Rechtssicherheit schafft.

Satz 2 stellt klar, dass die Anfechtungsklage gegen Entscheidungen des Landesamts und der Erhebungsstellen unbeschadet des § 15 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. § 15 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes bezieht sich nur auf die Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Zu § 13 (Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten):

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Auskunftspflichten nach § 18 Abs. 1 und 3 bis 7 des Zensusgesetzes 2011 sollen grundsätzlich diejenigen Körperschaften zuständig sein, bei denen Erhebungsstellen eingerichtet sind. Dies entspricht dem Grund-

satz, dass zunächst immer die örtlich und sachlich nächste Behörde tätig werden sollte. Soweit bei den Landkreisen und Gemeinden Erhebungsstellen eingerichtet sind, sollten diese daher auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Auskunftspflichten zuständig sein. Es gilt § 44 FAG.

Soweit das Landesamt als überörtliche Erhebungsstelle zuständig ist, obliegt die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dem Regierungspräsidium Kassel, das auch im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz zuständig ist.

Zu § 14 (Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts):

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts wird durch § 14 als Ausnahme zu § 73 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zugelassen. Zur Durchsetzung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz muss dies ermöglicht werden.

Zu § 15 (Kosten)

Zu § 15 Abs. 1

Nach Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung hat das Land einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, wenn die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit führt. Die Verfassung verpflichtet nicht dazu, im Gesetz selbst den Mehrbelastungsausgleich zu regeln. Wenn die Höhe der Mehrbelastung noch nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit festgestellt werden kann, ist es zulässig, die Kostenregelung vorläufig zurückzustellen und der Regelung durch Rechtsverordnung zu überlassen.

Satz 1 stellt klar, dass bei der Bemessung des Ausgleichs auch die Vorteile zu berücksichtigen sind, die sich für die Gemeinden und Landkreise insbesondere aufgrund der in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Zensusgesetzes 2011 enthaltenen Zielsetzung (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen und sonstiger Strukturdaten) ergeben. Satz 2 legt fest, dass die Einzelheiten zur Höhe der Erstattungsbeträge und dem Verfahren der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt werden. Ansatzpunkt für den in einer Rechtsverordnung zu regelnden Mehrbelastungsausgleich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit. Pauschalierungen sind zulässig.

Zu § 15 Abs. 2:

Die Regelung stellt klar, dass bei Datenübermittlungen nach §§ 10 und 11 die verpflichteten Stellen den öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten auf eigene Kosten nachzukommen haben.

Zu § 15 Abs. 3:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Verpflichtung der Gemeinden zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Erteilung von Auskünften, der Lieferung von Daten und der Plausibilisierung nach § 4 LStatG unberührt bleibt. Dies ist bei der Regelung über den Kostenausgleich in Ansatz zu bringen.

Zu § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

Wiesbaden, 15. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch